

UNTERSUCHUNGEN ÜBER VERFASSER, ABFASSUNGSZEIT, QUELLEN UND BESTÄTIGUNG DER KARMELETER-REGEL.

SUMMARIUM. — I. Ad quaesitum : quis fuerit auctor Regulae Carmelitarum, respondetur : nullus alius nisi Albertus Avogadro, Patriarcha Hierosolymitanus. — II. Ad quaesitum : quando condita fuit haec Regula? respondemus : ex circumstantiis vitae eiusdem Alberti probari potest illum composuisse Regulam tantum annos inter 1207 et 1210. Omnes aliae theses refelluntur. — In III. parte monstratur : Albertum Regulam suam hausisse *a)* nec ex Regula S. Augustini, *b)* nec ex ea Divi Basilii, *c)* nec ex « Institutione primorum monachorum » cuiusdam Joannis 44., *d)* sed ex propria scientia. — In IV. parte agitur : *a)* de approbatione Regulae per Honorium III, *b)* de eiusdem Regulae mutatione sub Innocentio IV, *c)* de eius mitigatione per Eugenium IV.

Als im Jahre 1562 die hl. Teresia von Avila das erste Reformkloster für den weiblichen Zweig des Karmelitenordens errichtete, griff sie, beraten von gelehrten und frommen Männern, auf jene Form der Ordensregel zurück, die ihr Papst Innocenz IV. gelegentlich der Approbation i.J. 1247 gegeben hatte, während sie bis dahin als Nonne des Menschwerdungsklosters die Regel in jener gemilderten Form beobachtet hatte, die ihr unter Papst Eugen IV. i.J. 1432 gegeben worden war. Ähnlich geschah es i.J. 1568, als das erste Reformkloster für den männlichen Zweig des Ordens in Durvelo bezogen wurde. Auch da verpflichteten sich die ersten Vertreter der Reform, der hl. Johannes v. Kreuz und P. Antonius de Heredia feierlich auf jene 1247 approbierte Form der Regel. Und seit jenen Tagen blieb dieser Text der Regel, wie er durch Innozenz IV festgelegt worden, unveränderte Norm für den reformierten Zweig des Karmelitenordens, oder, wie sie seit jener Zeit gewöhnlich genannt werden, für die « Unbeschuheten Karmeliten. » Darum hat gerade dieser Zweig um so triftigeren Grund, die siebenhundertste Wiederkehr dieses bedeutenden Ereignisses gebührend zu feiern.

Da nun aber sowohl über die Person des Verfassers der Karmeliterregel, wie über die Zeit der Abfassung derselben und deren angebliche Quellen seit dem 14. Jahrh. bis auf unsere Tage, nicht nur von Aussenstehenden, sondern ebenso von Autoren aus dem Orden selbst, so mannigfache, einander widersprechende Angaben im Umlauf sind, mag es nicht unangebracht sein, bei dieser Gelegenheit über all diese umstrittenen Punkte uns Rechenschaft zu geben, soweit das bei dem gegenwärtigen Stand historisch gesicherter Ergebnisse möglich ist.

I

Wenn wir uns in erster Linie fragen: Wer ist der Verfasser der Karmeliter-Regel? so scheint diese Frage auf den ersten Blick überflüssig. Denn gleich in den ersten Worten der Regel weist sich der Verfasser aus als: «Albertus, Patriarch von Jerusalem».

Da nun aber zwei Männer des Namens Albertus kurz nacheinander das Patriarchat von Jerusalem innehatten, mag es kommen, dass man den einen mit dem anderen verwechselte bzw. aus beiden nur einen machte und infolgedessen auch die Abfassungszeit der Regel irrtümlich auf einen früheren Zeitpunkt ansetzte.

Der eine dieser beiden Albert, die den Patriarchenstuhl von Jerusalem innehatten, ist Albertus, zubenannt «der Eremit», Grossneffe des berühmten Kreuzzugspredigers Petrus von Amiens († 1115). Dieser nun, wie sein Grossonkel, französischer Nationalität, war zunächst Bischof von Bethlehem (ab 1175),¹ wurde dann, nach dem Tode des Heraklius (1191) von Papst Coelestin III, zu dessen Nachfolger auf dem Patriarchenstuhl von Jerusalem ernannt; residierte als solcher, da seit 1187 Jerusalem in den Händen der Sarazenen war, in Accon, starb aber schon nach 3 Jahren (1194).²

Mit diesen durchaus gesicherten Daten kommen jedoch die verschiedenen Jahre, die man vielfach als Abfassungszeit der Regel angibt, nämlich 1171, 1199, 1205, von noch früheren ganz abgesehen, in Kollision. Denn 1171 war jener Albertus, «der Eremit», nicht einmal noch Bischof von Bethlehem, geschweige denn Patriarch von Jerusalem. Und 1199 oder gar 1205 war er längst tot.

Ausserdem wendet sich Albertus in seiner Regel ausdrücklich an

¹ *Dict. Hist.*, I, 1438.

² D. M. DANTINE, *L'art de vérifier les dates*, (Paris 1770²) p. 295.

Brocardus « und die übrigen Einsiedlerbrüder, die unter dessen Gehorsam bei der (Elias)-Quelle am Berge Karmel wohnen », d.h. er setzt Brocardus als Oberen dieser Einsiedler voraus. Ob wir nun nach der wahrscheinlicheren Berechnung — denn über jeden Zweifel erhabene zeitgenössische Angaben hierüber fehlen vollständig — als Todesjahr des hl. Brocardus 1234 oder nach anderen 1231 annehmen, so kommen wir bei 33 Jahren Amtsdauer als Prior des hl. Brocardus, zurück auf 1200 bzw. 1198 des Beginnes seiner Amtstätigkeit. Auch dieser Umstand spricht also gegen obige Behauptung, der zufolge der Verfasser der Karmeliterregel jener Albertus, « der Eremit » gewesen wäre.

Dies war eben kein anderer als jener zweite Albertus, Patriarch von Jerusalem (1205-1214).

Wer ist nun dieser Albertus? Nach neuesten zuverlässigen Untersuchungen eines D.F. Pianzola³ entstammte unser Albertus dem Geschlechte der Avogadro, einer dem lombardischen Landadel angehörigen Familie, die das Schloss Gualtieri bei Guastalla, ehemals zur Diözese Parma gehörig, zu Lehen hatte. Hier erblickte Albertus um das Jahr 1150 das Licht der Welt. Wie es seiner Abkunft entsprach, wurde er schon in früher Jugend in die freien Wissenschaften eingeweiht, in denen er laut einem zeitgenössischen Bericht (im bischöflichen Archiv von Vercelli) grosse Fortschritte machte. Nachdem er sodann mit grossem Erfolg Theologie und kanon. Recht studiert, trat er bei den regulierten Chorherren des Klosters S. Croce in Mortara — zwischen Milano und Casia gelegen — ein. Wir haben keine sicher verbürgte Nachricht aus jener Zeit über seine Lebensführung. Mag sein, dass man ihn mit Rücksicht auf seine adelige Abstammung anderen vorzog. Wahrscheinlicher aber ist, dass er durch strengen sittlichen Wandel und durch wissenschaftliche Begabung andere überragte. Denn um 1180 ward er, als Prior oder Propst, wie wir ihn nennen wollen, an die Spitze jener klösterlichen Gemeinde gestellt. Und wie schon vor ihm verschiedene seiner Amtsvorgänger auf irgend einen der vakanten Bischofsstühle Norditaliens berufen wurden, so ward auch Albertus Avogadro i. J. 1184 auf den durch Tod seines bisherigen Inhabers Gandolfo erledigten Bischofsstuhl von Bobbio erhoben.⁴ Allein, da Albertus, der die heiklen Verhältnisse von Bobbio ob des dauernden Zwiespalts zwischen der bischöflichen Kurie und der verweltlichten Abtei St. Columban nur zu gut kannte, sich gegen diese

³ In: *Il Monte Carmelo* (Roma) 1937, p. 196 ss.

⁴ KEHR, *Italia Pontif.*, v. VI, P. II (Berlin 1914), p. 244.

Berufung sträubte, wurde er, noch bevor er zum Bischof von Bobbio geweiht war, auf den Bischofssitz von Vercelli berufen (20 april 1185).⁵ Während der 20 Jahre, in denen Albertus den bischöfl. Stuhl von Vercelli innehatte, gelang es ihm, dank seiner klugen und massvollen Regierungform, die materiellen und geistlichen Belange dieser Diözese in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern.⁶

Ein Mann, der immer mit kluger Mässigung dem Recht zum Siege zu helfen und zwischen den streitenden Parteien den Frieden herzustellen verstand, war Bischof Albertus bei Papst und Kaiser in gleicher Weise in hohen Ehren, die beide sich seiner Vermittlung in schwierigen Staatsgeschäften und im Kampf der Parteien bedienten.⁷

Als nun im Jahre 1203 der Patriarchensitz von Jerusalem durch den Tod seines bisherigen Inhabers, eines gewissen Monaco, aus Florenz gebürtig, frei wurde, ward zunächst Kardinal Caetano Siffredi (al. Goffredus), der damals Apost. Legat in Palästina war, zum Patriarchen von Jerusalem ernannt.⁸

Für den Fall, dass Kardinal Siffredi die Wahl nicht annehme, hatte Papst Innocenz III (in seinem Schreiben vom 16 aug. 1203)⁹ die Weisung gegeben, dass das für den neuen Patriarchen übersandte Pallium aufbewahrt, und dass « der Prior und die Kanoniker vom hl. Grabe des Herrn eine andere geeignete Persönlichkeit zum Hirten jener Kirche wählen sollten ».

Dieser Fall trat tatsächlich ein, da Kardinal Siffredi trotz ausdrücklicher Mahnung des Papstes die Wahl nicht annahm und gegen den Willen des Papstes das hl. Land verliess und nach Konstantinopel ging.¹⁰

Da, wie aus der eben angeführten Weisung des Papstes zu ersehen ist, dem Prior und den Kanonikern des hl. Grabes von Jerusalem das Recht zustand, bei Sedisvakanz des Patriarchenstuhles von Jerusalem eine geeignete Persönlichkeit zu wählen und dem Papst zur Bestätigung zu präsentieren, machten die Genannten auch im Jahre 1204, nach der endgültigen Abdankung des Kardinals Siffredi, von diesem Rechte Gebrauch und einigten sich auf die Person des Bischofs von Vercelli, Albertus Avogadro. Auch der König von Jerusalem, Amalrich II von

⁵ MIGNE, PL 214, col. 921.

⁶ FERRERIUS, *S. Eusebii Vercellensis Episcopi... eiusque in episcopatu successorum vitae...* (Roma 1602), p. 177 ss.

⁷ UGHELLI, *Italia sacra*, v. IV, col. 787.

⁸ EUBEL, *Hierarch. Cath.*, m. ae. I, 45.

⁹ Regesta Innoc. III, MIGNE, PL 215, c. 145.

¹⁰ Ibid., c. 541.

Lusignan, sowie die Erzbischöfe und Bischöfe des lateinischen Patriarchats Jerusalem stimmten dieser Wahl bei, wie Papst Innocenz III in seinem Schreiben an den Bischof von Vercelli (17 febr. 1204) betont.¹¹

Das also ist der schlichte Sinn jener auf den ersten Blick schwer verständlichen Worte der Brevierlesung (II. Lektion d. II. Nokturn) zum Fest des hl. Albertus: « ab orientali clero in Jerosolymitanum Patriarcham desideratus fuit ». Denn so mancher mag sich dabei fragen: wie kam es, dass der im Orient völlig unbekannte Bischof von Vercelli vom « orientalischen Klerus » zum Patriarchen von Jerusalem begehrt wurde? Der grosse Bischof von Vercelli, der den Friedensvermittler machte zwischen Papst und Kaiser, zwischen den einzelnen miteinander im Kampfe liegenden Ländern Oberitaliens, wird eben jenem angeblichen « orientalischen Klerus », der in Wirklichkeit zumeist aus Italianern und Franzosen bestand, nicht so ganz unbekannt gewesen sein. Denn jene im oben zitierten päpst. Schreiben genannten « Prior et canonici Stⁱ Sepulchri » waren ja ein erst in der Kreuzfahrerzeit (1114) entstandener, ausschliesslich aus Europäern zusammengesetzter Zweig der Augustiner-Chorherrn. Und auch jene lateinischen Bischöfe, die, zur Kirchenprovinz Jerusalem gehörig, die Postulation des Bischofs von Vercelli zum Patriarchen unterstützt hatten, waren durchwegs europäischer Herkunft. Was Wunder also, wenn auch ihnen der zum Patriarchen vorgeschlagene Bischof von Vercelli durchaus kein Unbekannter war. — Zudem war es seit Errichtung des lateinischen Patriarchats von Jerusalem durch die Kreuzfahrer (1099) Gepflogenheit, nur einen Mann aus dem hohen Klerus Frankreichs oder Italiens zu dieser Würde zu erheben. Dies nur zum besseren Verständnis des Umstandes, dass in Albertus ein italienischer Bischof zum Patriarchen von Jerusalem gewählt wurde.

Papst Innocenz III., vor den das Ergebnis dieser Wahl schriftlich wie mündlich durch eigene Sendboten jener bevollmächtigten Wähler gebracht wurde, — das ergibt sich einwandfrei aus dem Schreiben des Papstes an den also Erwählten (17 febr. 1205)¹² — bestätigte die Wahl. Nicht gerade frohen Herzens; denn der Papst verliert damit für Italien einen Mann, auf den er sich in allen heiklen Fragen verlassen konnte.¹³ Aber im Hinblick auf die bedrängte Lage der Kirche im hl.

¹¹ MIGNE, PL 215, c. 540-I.

¹² MIGNE, PL 215, c. 540.

¹³ « licet autem valde nobis necessarius sis in partibus Lombardiae, utpote cui secure in arduis etiam negotiis committimus vices nostras », *ibid.*

Lande, und zugleich den Bitten jener Wähler willfahrend — « per suas nobis litteras supplicantes, ut te non solum inducere, sed et cogere dignaremur, ut postulationi eorum consentire » (ibid.) — bittet und beschwört Albertus, sich der auf ihn gefallenen Wahl nicht zu entziehen. Und unter dem 16. juni 1205¹⁴ richtet der gleiche Papst ein Beglaubigungsschreiben an sämtliche Bischöfe und Ordensobern Palästinas, in welchem er diesen mitteilt, dass er Albertus, den ehemaligen Bischof von Vercelli, « virum approbatum, circumspectum et providum » als seinen Legaten in die Kirchenprovinz Jerusalem schickt, und sie mahnt ihn aufzunehmen wie seine eigene Person.

Und Albertus fügte sich in den Willen des Papstes. Aber erst, nachdem er noch wichtige Angelegenheiten in der Diözese Vercelli geordnet und seinen Nachfolger konsekriert hatte, konnte er daran denken, sich ins H. Land zu begeben. Doch scheint sich die Abfahrt ausserdem auch noch durch niedriges Wetter in die Länge gezogen zu haben. Denn aus einem päpstlichen Schreiben vom 29. dez. 1205¹⁵ (IV kal. ian. a. VIII.) ergibt sich, dass der neuernannte Patriarch von Jerusalem immer noch auf italienischem Boden ist, weil die genuesische Flotte wegen widriger Winde nicht auslaufen konnte, und der Papst fügte hinzu, « und noch können wir nicht wissen, wann es Gott gefällt Dir zu Deiner Reise ins Heilige Land die Seewege zu öffnen ». Denn eben aus diesem Grunde hatte ihn der Papst wissen lassen, dass der ursprünglich auf 4 Jahre angesetzte Termin für die Dauer seiner Eigenschaft als päpstl. Legat erst von dem Tage an zu rechnen sei, an welchem er seinen Einzug hält in der ihm anvertrauten Kirche von Jerusalem.

Da aus dem nächstfolgenden Schreiben des Papstes an den Patriarchen von Jerusalem, nämlich vom 30. März 1206,¹⁶ hervorgeht, dass dieser um diese Zeit bereits im Hl. Lande ist, so kann er frühestens in den Monaten Januar oder Februar des Jahres 1206 dort angekommen sein. Er hatte die Überfahrt auf einer genuesischen Flotte gemacht.

Wir legen auf diese Feststellung besonderes Gewicht, da sie, wie wir weiter unten sehen werden, von Bedeutung ist für das Ansetzen der Zeitspanne, innerhalb welcher Albertus den Mönchen vom Karmel seine Regel gegeben haben kann.

Albertus Avogadro langte also in den ersten Monaten des Jahres 1206 im Hl. Lande an, und nahm, wie auch seine Vorgänger, seine

¹⁴ THEOD. HALUSCYNKYJ, *Acta Innocentii III* (Roma 1944), p. 306-7.

¹⁵ MIGNE, PL 215, c. 752.

¹⁶ Ibid. 215, c. 829.

Residenz in Akkon (od. Saint Jean d'Acre), unweit des Berges Karmel, da seit 1187 die Stadt Jerusalem in den Händen der Sarazenen war. Dieses Akkon, eine der wenigen Städte Palästinas, die noch nicht den Sarazenen zum Opfer gefallen war, war ausserdem sehr gut befestigt, und bot wegen seiner günstigen Lage am Meere die Möglichkeit jederzeit die Verbindung mit dem Okzident aufrecht zu erhalten.

Der Herausgeber der «Acta Innocentii III.» Theodosius Haluscynskyj, O.F.Bas. S. Josaphat, hält es in seiner geschichtlichen Einleitung zu diesem Quellenwerk für eine besonders glückliche und segensreiche Fügung («feliciter fortunateque pro Hiersolymitano regno evenit») dass dieser Albertus «ein Mann, nicht nur von grosser Klugheit, sondern zugleich von ausserordentlicher Frömmigkeit»¹⁷ auf diesen Posten berufen wurde. Denn er entwickelte hier in der Tat bis zu seinem gewaltsamen Tode (1214) eine in jeder Hinsicht ganz erstaunliche und umfangreiche Tätigkeit; nicht nur zum Wohle der ihm anvertrauten Kirche, sondern überhaupt zur Wahrung der unter der Herrschaft der Sarazenen gefährdeten christlichen Belange. Beweis dafür sind die zahlreichen, zumeist sehr heiklen Aufgaben, mit denen ihn der Papst betraute, dessen uneingeschränktes Vertrauen er genoss, wie aus den vielen für ihn sehr ehrenden Äusserungen des Papstes hervorgeht. Wir werden darauf bei anderer Gelegenheit zurückkommen.

Doch war diesem seinen fruchtbaren Wirken zum Wohle der Christenheit im Orient eine verhältnismässig kurze Frist gesetzt: etwas über 8 Jahre. Als Papst Innocenz III. unterm 19. april 1213 ein allgemeines Konzil nach Rom (IV. Lateranense) einberief, sandte er an Albertus, den Patriarchen von Jerusalem, ausser der für alle Kirchenfürsten bestimmten Einberufungsbulle noch ein eigenes Schreiben,¹⁸ in welchem er diesem vor Augen hält, dass seine Anwesenheit bei diesem Konzil, weil in erster Linie den Aufgaben der Befreiung des Hl. Landes aus den Händen der Sarazenen gewidmet, ganz besonders notwendig und fruchtbar sei. Darum möge der Patriarch, sofern irgendwie möglich, schon vor dem anberaumten Termin (Nov. 1215) in Rom zu wichtigen Vorberatungen eintreffen.

Doch sollte es leider dem Patriarchen nicht vergönnt sein, an diesem für die Sache des Hl. Landes so bedeutungsvollen Konzil teilzunehmen. Unter den beim Konzil anwesenden Kirchenfürsten finden wir¹⁹ als

¹⁷ HALUSCYNKYJ, *Acta Innocent. III.*, p. 25.

¹⁸ MIGNE, PL 216, c. 830-1.

¹⁹ MANSI, *Coll. Concil.*, 22, 1079.

Patriarchen von Jerusalem einen gewissen Radulphus. Patriarch Albertus war nämlich inzwischen, d. h. am 14. sept. 1214, als er gemeinsam mit der Christengemeinde von Akkon in der dortigen Kathedrale das Fest des heiligen Kreuzes beging, der Rachsucht eines ehrgeizigen und gewissenlosen Landsmannes zum Opfer gefallen.

Nach einer Handschrift des bischöf. Archivs von Vercelli,²⁰ wohl der ältesten und zuverlässigsten Quelle über unseren Albertus, musste Albertus den Oberen der Hospitalbrüder von Akkon wegen moralischer Exzesse zurechtweisen und seines Postens entsetzen. Dieser Mann nun, aus Caluso (Diöz. Ivrea in Piemont) wollte sich dafür rächen. Und während Albertus am Feste der Kreuzerhöhung in Akkon die feierliche Prozession hielt, ward er von diesem pflichtvergessenen Menschen erdolcht.²¹

Mit diesem Bericht stimmt übrigens auch ein Historiker aus jener Zeit überein, wenigstens der Hauptsache nach, nämlich Torsellus in seinem Werk: «*Secreta fidelium Crucis*» (1321), wenn er zum Jahr 1214 kurz angibt: «*Eodem anno (1214) Albertus Patriarcha Hierosolymitanus in supplicatione (d. h. bei einer feierlichen Bittprozession) mortuus est*»,²²

Demnach ist die Version der Brevierlesung zum Feste des Hl. Albertus (25. Sept. Lectio VI.), wo es heisst: «*Impiorum hominum furore divexatus, clam se subduxit, et Carmeli Eremitis se adjunxit, ubi... sanctis operibus plenus, inter suos animam... exhalavit*», ohne jegliches Fundament. Ebenso andere willkürlich erfundene Lesarten, nach welchen der Heilige in Jerusalem unter den Dolchen der Sarazenen gefallen sei.

Wenn ferner manche Autoren den Todestag des hl. Albertus auf den 8. april ansetzen, so mag das seinen Grund darin haben, dass ursprünglich dessen Fest tatsächlich am 8. April gefeiert wurde.

Aus diesen nur besonders hervorstechenden, wenn auch nur sum-

²⁰ Wiedergegeben von Steph. Ferreri in seiner oben zitierten *vita S. Eusebi* etc. u. in *Aa. SS. apr.*, I, p. 774.

²¹ Wir brauchen uns über diese Meintat eines pflichtvergessenen Oberen der «Hospitalbrüder» nicht sonderlich wundern, nachdem wir aus dem zeitgenössischen Bericht des Wilhelm von Tyrus in seiner *Historia rerum transmarin.* (MIGNE, PL, 201, c. 710) wissen, dass eben diese «Hospitalbrüder», von reichen Kaufleuten aus Amalfi (Unteritalien) ursprünglich zum Schutz der Wehrlosen und zur Beherbergung von europäischen Pilgern in Jerusalem gegründet, allmählich sich jeglicher Autorität entzogen hatten, und auch einem der Vorfahren unseres Albertus auf dem Patriarchenstuhl von Jerusalem die Ausübung seiner oberhirtlichen Tätigkeit erschwert hatten.

²² *Aa. SS.*, I. c., p. 775.

marischen Zügen aus dem Leben des hl. Albertus von Vercelli, oder wie er zumeist genannt wird, Albertus von Jerusalem, ergibt sich zur Genüge, dass nur dieser als der Verfasser der Karmeliterregel in Betracht kommen kann, ergibt sich aber auch die Antwort auf verschiedene andere Fragen.

II

Von diesen aber ist die nächstliegende: Wann wurde die Regel der Karmeliten verfasst!

Denn auch diese Frage wurde bis in die neuere Zeit herein vielfach falsch beantwortet.

P. Alfonso de la Madre de Dios, C.D., hat im Jahre 1622 in Segovia eine Untersuchung darüber angestellt, wann S. Albertus den Karmeliten die Regel gegeben hat,²³ worin er all die Jahreszahlen aufführt, die er bei den verschiedenen Autoren dazu gefunden hat. Es werden darin nicht weniger als 16 verschiedene Jahre, von 1110-1300 laufend, angeführt. Unter diesen 16 Jahreszahlen haben jene von 1171, 1199 und 1205 jeweils die meisten Autoren für sich. Nachdem P. Alfonso alle übrigen Jahre sowohl vor wie nach 1205, an Hand der vita des Heiligen (bei Steph. Ferrerius) abgelehnt, tritt auch er für das Jahr 1205 als Datum der Entstehung dieser Regel ein. Mit welcher Berechtigung, werden wir weiter unten sehen.

Ohne auf die verschiedenen Jahresdaten vor 1171, als auf blosser Phantasieprodukte, einzugehen, wollen wir nur jene Jahre näher ins Auge fassen, welche die grössere Zahl von Autoren für sich haben. Da ist vor allem das Jahr 1171, das ganz unbegreiflicherweise auch im Bullarium Carm.²⁴ als Entstehungszeit angegeben wird, und darum wohl seit jener Zeit — der I. Band des Bullariums erschien zu Rom, 1715 — vielfach zur Übernahme dieses Datums beigetragen haben mag. Nachdem nämlich P. Eliseus Monsignano im genannten Werke als erstes authentisches Dokument für die Geschichte des Karmelitenordens die Approbation der Regel durch Honorius III., (1216-1227) und in Verbindung damit den Text der Regel, wie er der päpstlichen Urkunde beigefügt ist, vorgelegt hat, fügt er den letzten Worten der Regel:

²³ « De tempore in quo S. Albertus Patr. Hieros. Carmelitanis regulam tradidit » (*ms. i. Gen. Arch. C. D.*, Rom, n. 307d).

²⁴ Vol. I, p. 4.

«Utatur tamen discretione, quae virtutum est moderatrix» noch das Datum bei, unter dem die Regel vom Patriarchen Albertus dem hl. Brocardus übergeben sein soll, nämlich: «Ex Accon, Idibus Januarii anno Domini 1171».

Dem gegenüber ist nun aber festzustellen, wie dies schon Papebroch in seinen Untersuchungen zu Albertus von Jerusalem²⁵ betont hat, dass die Regel ursprünglich keine Jahreszahl trug, weil nach damaligem Brauch der offiziellen Korrespondenz überflüssig. Darum wird auch in den *Acta Sanctorum* (apr. I., p. 778) wo gleichfalls der ursprüngliche Text der Regel wiedergegeben ist, das Jahresdatum weggelassen. Es heisst dort nur: «Ex Achon Idus Januarii».

Auch abgesehen davon, ist es, wie sich aus unseren Ausführungen über das Leben des hl. Albertus einwandfrei ergibt, ganz ausgeschlossen, dass «Albertus, Patriarch von Jerusalem», wie es eingangs der Regel heisst, in diesem Jahr die Regel gegeben haben kann. Denn unser Albertus Avogadro, der allein als Verfasser der Regel in Betracht kommt, war ja damals kaum über 20 Jahre alt, und kam erst in Beziehung zu den Mönchen des Karmel i. J. 1206. Aber auch der andere Albertus, Patriarch von Jerusalem, «der Eremit», von dem oben die Rede war, war i. J. 1171 nicht einmal noch Bischof von Bethlehem, geschweige denn Patriarch von Jerusalem. Und ebensowenig war Brocardus, an den die Regel gerichtet ist, damals schon an der Spitze jener Mönche vom Karmel.

Ähnlich ist auch das Jahr 1199, das zum erstenmal in der berühmten «Epistola S. Cyrilli» — von dieser wird weiter unten die Rede sein, angeblich um 1230 geschrieben, und 1370 veröffentlicht, — genannt wird, als Zeitpunkt der Regelgebung abzulehnen; denn der erste Albertus, «der Eremit», war um diese Zeit längst schon tot († 1194), und Albertus II., Avogadro, war um diese Zeit noch Bischof von Vercelli.

Aber auch das Jahr 1205, das von vielen als das wahrscheinlichste in unserer Frage angenommen wird, kann nicht in Betracht kommen. Albertus Avogadro war wohl im genannten Jahr bereits zum Patriarchen ernannt, aber noch keineswegs, wie oben gezeigt, am Orte seiner Residenz angelangt. Da er, wie wir oben gesehen, erst in den ersten Monaten des Jahres 1206 in Akkon, seiner künftigen Residenz, anlangte, und jedenfalls nicht allsogleich mit den am nahen Karmel zurückgezogen

²⁵ *Aa. SS.*, apr., I, p. 786, n. 74.

lebenden Mönchen in Verbindung kam, so kommt wohl auch das Jahr 1206 für die Datierung der Regel in Wegfall. Da uns ein bestimmter Anhaltspunkt für die Datierung der Regel fehlt, müssen auch wir uns der Meinung so vieler anderer anschliessen, dass die Regel höchst wahrscheinlich in den Jahren 1207-1210 geschrieben wurde. Denn es bedurfte doch auch einiger Zeit des gegenseitigen näheren Bekanntwerdens zwischen dem kirchlichen Oberen und den Einsiedlern vom Karmel, und musste der neue Patriarch doch erst die Verhältnisse näher kennen, in denen jene Einsiedler lebten, und die Ziele, die sie verfolgten, wenn er ihnen eine auf ihre Verhältnisse genau zugeschnittene Regel schreiben sollte.

So werden wir wohl mit der Annahme, dass es das Jahr 1209 gewesen sei, der Wahrheit am nächsten kommen.²⁶

III

Aus obigem kurzem Lebensabriss des hl. Albertus von Jerusalem lässt sich nicht unschwer eine andere Frage beantworten, nämlich: Aus welchen Quellen hat Albertus seine Regel geschöpft?

Denn auch darüber herrscht seit je grosse Unstimmigkeit. Während besonders neue Autoren der Meinung zuneigen, Albertus habe seine Regel der Regel des Hl. Augustinus entlehnt, behaupten andere, es sei ihm bei Abfassung seiner Regel jene des hl. Basilius als Muster vorgelegen. Die meist verbreitete Meinung geht dahin, die Regel des hl.

²⁶ Die Vermutung, die zuerst DANIEL A VIRGINE MARIA, in seiner « *Vinea Carmeli* », p. 391, nach ihm LEZANA, in *Annales O. Carm.*, IV, 168, Seger Pauli († 1651) und andere nach ihm ausgesprochen haben, und der neuestens auch P. GABRIEL WESSELS, in *Analecta O. Carm.*, III, p. 212 zuneigt, die aber von PAPEBROEK, in *Aa. SS.*, apr., I, 786, n. 73 abgelehnt wird, scheint auf sehr schwachen Füßen zu stehen. Nach dieser Konjektur nämlich sei ursprünglich in der « *Epistola S. Cyrilli* » als das Jahr der Regelgebung « *MCC nono* » (= 1209) gestanden, durch das Versehen eines Abschreibers sei durch die Einfügung einer lat. X « *MCXC nono* » daraus geworden. Denn in der gleichen « *Epistola S. Cyrilli* » wird weiter oben ausdrücklich behauptet, Bertholdus sei, « *anno Domini MCXXI* » (1121) zum ersten Prior eingesetzt worden. Unter seiner Obediens hätten die Brüder « *quadraginta quinque annis* », 45 Jahre gelebt (also bis 1166). Nach einiger Zeit (« *post lapsum temporis* ») — es kann nicht angenommen werden, dass sie mehr als zehn Jahre ohne Oberen waren, — sei Brocardus auf ihn als Prior gefolgt, unter dessen Regierung sie *Triginta tribus* (= 33) Jahre verblieben seien. Also bis ungefähr 1199. Und diese Berechnung stimmt doch überein mit der Behauptung des gleichen Verfassers der « *Epistola* », laut welcher Albertus die Regel, « *anno Domini MCXCIX* » (= 1199) eis tradidit ».

Albertus sei eine glückliche Verschmelzung der Regel des Basilius mit der berühmten « *Institutio primorum monachorum* » eines angeblichen Johannes 44, Patriarchen von Jerusalem, wie dies auch die Brevierlesung (L. VI.) zum Feste des hl. Albertus zum Ausdruck bringt: « *ex divi Basilii et Joannis, quadragesimi quarti episcopi Jerosolymitani, operibus regulam concinavit* ». Eine vierte Gruppe endlich ist der Ansicht die albertinische Regel sei nur eine verkürzte aber prägnante Wiedergabe jener oben genannten « *Institutio primorum monachorum* ». Zu letzterer Gruppe zählt auch der nicht unbedeutende Ordenshistoriker J. B. de Lezana, der in seinen « *Annalen* »²⁷ diese Ansicht vertritt.

Was ist nun zu diesen einzelnen Hypothesen zu sagen?

Was die angebliche Abhängigkeit der Albertinischen Regel von jener des h. Augustin betrifft, so scheint diese Ansicht auf den ersten Blick nicht ganz aus der Luft gegriffen zu sein. Denn Albertus Avogadro, der in seinen jungen Jahren zunächst als einfacher Mönch, dann als Prior den Chorherrn von S. Croce in Mortara angehörte, musste die Regel des hl. Augustinus besser als jede andere kennen. Denn zu ihr bekannten sich ja jene Chorherren von Mortara, wie sie ja auch ausser der Benediktinerregel die am meisten verbreitete Mönchsregel im Okzident war. Was läge darum näher, als dass Albertus, von den Einsiedlern des Karmel um eine genaue Fixierung einer für sie passenden Lebensregel gebeten, zu dem ihm nächstliegenden Muster der Augustinerregel gegriffen hätte. Allein der inneren Gründe die gegen diese Ansicht geltend gemacht werden können, sind zu viele, als dass sie aufrecht erhalten werden könnte.

Abgesehen davon, dass schon der gelehrte Augustiner Joh. Marquez in seinem Werk: « *Origen des los frailes ermitaños de la orden de S. Agostin* » (Salamanca 1618) »²⁸ diese Ansicht glattweg ablehnt, belehrt uns ein genauer Vergleich der beiden Regeln — es kommt nur die sogenannte dritte Regel des Hl. Augustin die « *Regula ad servos Dei* »²⁹ in Frage, die ursprünglich für das Frauenkloster von Hippo geschrieben, später, wohl kaum vom hl. Kirchenlehrer, auf männliche Klosterinsassen umgeschrieben wurde, — dass eine Uebereinstimmung zwischen beiden Regeln sich nicht feststellen lässt. Mit Ausnahme allgemeiner Normen über Demut, Unterordnung, Gebet, Fasten, Stillschwei-

²⁷ I. IV, p. 170.

²⁸ Cap. 20, § 3.

²⁹ MIGNÉ, PL 32, c. 1377 ss.

gen. brüderliche Zurechtweisung usw., die für alle klösterlichen Genossenschaften Gültigkeit haben, findet sich darin fast nichts, was auf eine quellenmässige Abhängigkeit der Karmeliterregel von ihr schliessen liesse. Nur an etwa zwei Stellen scheint ein gewisser Gleichklang zwischen beiden Regeln zu bestehen. So z. B., wenn es in der Augustinerregel heisst: « Et non dicatis aliquid proprium, sed sint vobis omnia communia, et distribuatur unicuique vestrum a praeposito vestro victus et tegumentum... unicuique sicut opus fuerit » (cap. 1). Oder wenn es gegen Schluss des vorletzten Kapitels (n. 11) vom Obern heisst: « semper cogitans Deo se pro vobis redditurum esse rationem ». Sonst findet sich nichts, was auf eine Benützung dieser Regel bei Abfassung jener für die Karmeliten bestimmte deuten liesse.

Was nun jene von vielen Autoren vertretene Behauptung betrifft, Albertus von Jerusalem habe seine Regel für die Einsiedler vom Karmel aus der Regel des grossen Basiliius herübergenommen, so scheint auch sie eine gewisse, wenn auch sehr beschränkte, Berechtigung zu haben. Denn, dass die Regel oder vielmehr die Regeln — handelt es sich doch in Wirklichkeit um nicht weniger als 55 längere (« *Regulae fusius tractatae* »)³⁰ und 313 kürzere Regeln (« *Regulae brevius tractatae* »)³¹ — des hl. Basiliius, die von Rufinus von Aquileia (379-410) auch ins Lateinische übertragen waren,³² einen gewissen Einfluss hatte auf die Entwicklung des Mönchslebens im Orient, und von den meisten klösterlichen Genossenschaften übernommen wurde, lässt sich nicht leugnen. Allein bei näherem Zusehen ist auch von Anklängen an diese Regel in jener des hl. Albertus so viel wie nichts zu finden. Selbst von den zahlreich in die Basilianerregel eingestreuten Schrifttexten finden sich nur zwei, die hier wie dort wiederkehren: « Qui vult inter vos primus esse, sit omnium novissimus » (Mt. 20, 27), und: « ... multi inordinate ambulantes, nihil operantes... » (II. Thess., 11, 12).

Aber damit ist noch lange nicht gesagt, dass Albertus diese Stellen aus dem Texte des Basiliius entlehnt habe. Wozu bei dem ersteren Text zudem noch zu bemerken ist, dass Albertus den Text der Vulgata hat, während der zweite Teil bei Basiliius in anderer Form wiedergegeben ist, ein deutlicher Beweis, dass Albertus den betreffenden Schrifttext

³⁰ MIGNE, PG 31, c. 890-1151.

³¹ Ibid., 31, c. 1051-506.

³² Die Bemerkung des PAFEBROCH (*Aa. SS.*, apr., I, p. 786, n. 73): « *Basiliana Regula graeca erat, nec poterat a Bertholdi sociis intelligi* » ist darum nicht verständlich.

nicht aus Basilius hat, sondern direkt aus der Vulgata. Auch wo Basilius von den Grundregeln mönchischen Lebens handelt, wie: Gehorsam, Gebet, Stillschweigen u. a., ist nicht eine Spur von Gleichklang in unserer albertinischen Regel zu finden.

Bleibt nun nur jene dritte Hypothese zu untersuchen, laut welcher die Albertinische Regel nur ein Kompendium, d. i. eine knappe und bündige Zusammenfassung der «*Institutio primorum monachorum*» eines gewissen Johannes 44., Patriarchen von Jerusalem sei.

Im Jahre 1370 hat nämlich der katalonische Karmelit Philippus Ribot (al. Riboti, † 1391) unter dem Titel: «*Libri decem de institutione et peculiaribus gestis religiosorum Carmelitarum*» zusammen mit einer eigenen Schrift noch vier andere Schriften älterer Autoren veröffentlicht, unter welchem das Buch: «*De institutione primorum monachorum ad Caprasium monachum*», angeblich verfasst von einem gewissen Johannes, 44. Bischof, oder wie es noch häufiger heisst, 44. Patriarchen von Jerusalem. Seitdem verstummte nicht mehr, bis herein in unsere Tage, die Behauptung: jenes Buch des angeblichen Johannes 44., das schon zur Zeit des hl. Hieronymus verfasst sein soll, sei die ursprüngliche Regel der auf dem Karmel lebenden und durch ganz Palästina zerstreuten Einsiedler gewesen. Da aber besagtes Buch ursprünglich in griechischer Sprache abgefasst gewesen sei, welche die später (in der Kreuzfahrerzeit) aus dem Okzident kommenden Einsiedler vom Karmel nicht mehr verstanden, sei es auf Veranlassung des Patriarchen von Antiochien, Aimericus von Malfaida- nach manchen sogar von diesem selbst- ins Lateinische übertragen worden (um 1150), und habe bis zur Abfassung der Regel des hl. Albertus von Jerusalem als Richtschnur für das Leben der Karmel-Einsiedler gedient. Und eben darum habe Albertus, als er auf Bitten der Einsiedler vom Karmel seine Regel schrieb, jene «*Institutio*» des Johannes 44. als Quelle benützt, bzw. verschiedene Punkte aus jener älteren Regel, weil zu unbestimmt, genauer und schärfer gefasst, und das ganze in Form eines Briefes ihnen als in Zukunft zu befolgende Regel übergeben. So wenigstens schreibt der unbekannte Verfasser der sog. Epistola S. Cyrilli, «*De processu et variis Regulis O. N.*» die seinerzeit (1370) von Phil. Ribot zusammen mit der «*Institutio primorum monachorum*» veröffentlicht wurde,³³ offenbar mit der

³³ Zuletzt wiedergegeben in: *Analecta O. Carm.*, vol. III, p. 279-86.

Absicht, mit diesem Dokument die Präexistenz der « Institutio » vor der Regel des Albertus zu beweisen beziehungsweise zu verteidigen.

Was ist dazu zu sagen?

Genannte Schrift: « De institutione primorum monachorum », wie gesagt, von Phil. Ribot 1370 zum erstenmal der Öffentlichkeit übergeben, und 1507 in dem « *Speculum Ordinis* » (Venezia) im Druck erschienen, — es findet sich auch im ungekürztem Text in den *Opera Omnia* des Pater Thomas a Jesu (Köln 1684), vol. I, pp. 407-444 — besteht aus einem aszetisch — didaktischen (cap. 2-8) und einem historisch-apologetischen Teil (cap. 9-48). Nur der aszetische Teil kommt für uns in Frage, da dieser angeblich die ursprüngliche Regel für die am Karmel lebenden Einsiedler abgegeben haben soll.

Wer war nun dieser Johannes 44., Bischof, oder wie andere wollen, Patriarch von Jerusalem? Nach der, übrigens als unecht erklärten Epistola S. Cyrilli, soll er zuerst Mönch auf dem Berge Karmel gewesen sein, folgte dann (386) dem berühmtem heiligen Cyrillus von Jerusalem, der ihn zum Priester geweiht, auf dem Bischofsstuhl von Jerusalem nach. Letzteres steht einwandfrei fest. Dass er aber der 44. Bischof von Jerusalem gewesen, ist unrichtig, vielmehr war er der 42. Auch war er keineswegs Patriarch, da erst auf dem Konzil von Chalcedon, 451, Jerusalem zum Patriarchat erhoben wurde. Unter den Bischöfen von Jerusalem, die den Namen Johannes trugen, war er der zweite.³⁴

Dieser Johannes II. nun, der von 386 bis 415 den Bischofsstuhl von Jerusalem innehatte, soll i. J. 412 seinem Schüler Caprasius und den übrigen Mönchen auf dem Karmel jene Schrift « De institutione ... » geschrieben haben, « da er sah, dass er infolge der Verpflichtungen der übernommenen Würde nicht länger mehr seinen beständigen Wohnsitz auf dem Berge Karmel haben könne ».³⁵ In Wirklichkeit residierte er schon seit 386 als Bischof in Jerusalem. Und nachdem er, wie geschichtlich feststeht, vom hl. Cyrillus (350-386) zum Priester geweiht worden war, wird er wohl manche Jahre vor 386 in Jerusalem geweiht haben. Somit steht also die Behauptung der « Epistola S. Cyrilli », als habe Johannes erst um 412 den Berg Karmel verlassen, in offenem Widerspruch mit den geschichtlichen Gegebenheiten.

Diese von Johannes verfasste « Institutio... » war aber, wie der Verfasser der « Epistola S. Cyrilli » vorgibt, griechisch geschrieben (« elo-

³⁴ *L'art de vérifier les dates...*, p. 249.

³⁵ « Cernens, quod propter occupationem suscepti officii non posset ulterius jugem in monte Carmeli residentiam habere » (Epist. S. Cyrilli, c. I.)

quo et litteris graecis »). Da nun viele Jahrhunderte später, ein gewisser Aymericus von Malafaida, « patriarcha Antiochenus, et in Terra Sancta Apostolicae Sedis legatus, vir quidam amabilis Deo et hominibus »³⁶ — übrigens war er nicht « Delegat des Heiligen Stuhles », wie Verfasser der « Epistola » behauptet, weder in den ersten Jahren seines Patriarchats, noch auch später. Beweis dafür ist, dass er selber in den Briefen, die uns von ihm aus den Jahren 1164, 1187 erhalten,³⁷ und die an die Könige von Frankreich und England gerichtet sind, in der offiziellen Grussformel nur sagt: « Aimericus, Dei gratia sanctae sedis apost. Antiochiae patriarcha » — sah, dass manche der « Brüder Unserer lieben Frau von Berge Karmel », besonders jene, die aus dem Okzident gekommen waren, nicht mehr in dem Geiste wandelten, wie er in dem besagten Buche des Johannes vorgezeichnet war, eben weil sie den griechischen Text jener Regel nicht verstanden, liess er das Buch aus dem griechischen ins Lateinische übertragen. Das sei gewesen « anno Domini MCXXI » (= 1121), in welchem Jahr der genannte Patriarch von Antiochia seinen (leiblichen) Bruder Bertholdus den übrigen auf dem Karmel weilenden Brüdern zum Oberen gegeben habe. — So der unbekannte Verfasser der « Epistola S. Cyrilli ».

Wie verhält sich zu diesen Angaben die geschichtliche Wirklichkeit?

Dieser Aymericus, aus Salagnac (Limoges) gebürtig, war zwar Patriarch von Antiochia, aber nicht um 1121, wie der Verfasser der oben genannten Epistola will, sondern kam erst auf den Patriarchenstuhl von Antiochia i. J. 1142³⁸ nachdem sein Vorgänger, Radulphus, gleichfalls Franzose, abgesetzt worden war. Und der Erzbischof Wilhelm von Tyrus († um 1186), der im 15. Buch, cap. 15-18 seiner « *Historia rerum transmarinarum* »³⁹ diese Zustände ausführlich und objektiv schildert, spricht den, von anderen Zeugen übernommenen, Verdacht aus, dass Aymericus bei der ungerechtfertigten Absetzung des Radulphus seine Hand im Spiele gehabt habe, und nennt ausserdem diesen Aymericus, den er noch persönlich kannte, — gehörte doch Tyrus zum Patriarchat Antiochia — « hominem absque litteris, et conversationis non satis honestae », also einen Mann ohne jede wissenschaftliche Bildung, und von nicht ganz untadeligem Wandel. Wie konnte nun, so fragen wir uns

³⁶ Ibid., cap. IV.

³⁷ MIGNE, PL 201, c. 1403-408.

³⁸ *L'art de vérifier les dates...*, p. 280.

³⁹ MIGNE, PL 201, c. 630.

mit Papebrock⁴⁰ dieser Mann ohne wissenschaftliche Bildung, zu einer Zeit, in der auch sonst gelehrte Männer der Kenntnis der griechischen Sprache bar waren, wissen, dass jene aus dem Okzident auf dem Karmel angekommenen Brüder nicht im Geiste der griechisch geschriebenen « Institutio » des Johannes lebten?

Eine andere Schwierigkeit ergibt sich für uns aus der weiteren Frage: mit welchem Rechtstitel konnte Aymerich, der Patriarch von Antiochia, den Einsiedlern vom Karmel jene « Institutio » des Johannes zur Regel geben und ihnen einen Oberen bestellen, nachdem doch seine Jurisdiktionsgewalt nur auf das Patriarchat von Antiochia (in Syrien), beschränkt war, während der Berg Karmel, bekanntlich in Palästina gelegen, zum Jurisdiktionsbereich des lateinischen Patriarchen von Jerusalem, oder näher des Bischofs von Akkon gehörte?

Einen Ausweg aus diesem scheinbaren Widerspruch scheint uns der obenerwähnte Wilhelm von Tyrus im 18. Buch seiner « *Historia rerum transmarinarum* »⁴¹ zu zeigen. Dieser erzählt nämlich, dass Patriarch Aymerich i. J. 1153 vom Fürsten von Antiochien, Raynald de Châtillon, ins Gefängnis geworfen, und schmähdlich misshandelt, dann aber, auf Betreiben des Königs von Jerusalem, Balduin III., frei gegeben wurde. Um sich weiteren Quälereien dieses Fürsten zu entziehen, habe Aymerich Antiochia verlassen und habe sich in den Schutz des Königs von Jerusalem geflüchtet, wo er scheinbar in Abwesenheit des nach Rom verreisten Patriarchen Fulcher die Jurisdiktion ausgeübt, und wo er auch um 1157, dem neuernannten Patriarchen Amalrich (1157-1180) die Bischofsweihe erteilt hat. Vielleicht mag nun jene mehr materielle Hilfe, die er der Neugestaltung des Lebens der Einsiedler vom Karmel zuteil werden liess, wenn ihr geschichtliche Wahrheit zugrunde liegt, in jene Jahre des Aufenthalts des Patriarchen Aymerich in Jerusalem zu verlegen sein. Manche Autoren neigen dazu, dies in das Jahr 1155 zu verlegen. Denn später, nachdem Raynald, der Fürst von Antiochien, um 1160, von seinen Feinden gefangen gesetzt war, kehrte Aymerich wieder nach Antiochia zurück. Sicher ist nach einer Urkunde, dass er 1170 wieder in Antiochia als Patriarch im Amte ist. Es mag sich bei dieser seiner Tätigkeit zu Gunsten der Karmeliten wohl mehr um einen Freundschaftsakt gegen Bertholdus gehandelt haben, der sein Bruder oder naher Verwandter gewesen sein soll, also um eine Tätigkeit rein

⁴⁰ *Aa. SS.*, apr., I, p. 782, n. 55.

⁴¹ MIGNE, PL, 201, c. 707-8.

privater Natur, die helfend, ratend, schenkend sich auswirkte, so dass sein Andenken lebendig blieb.

Die andere Deutung, dass es sich bei dieser Tätigkeit des Patriarchen Aymerich zugunsten der Einsiedler vom Karmel in erster Linie um jene Brüder gehandelt habe, welche in der Nähe von Antiochia, in der Montana Nigra wohnten — dort habe Aymerich den Brüdern vom Karmel aus eigenen Mitteln eine Einsiedelei errichtet, wird uns erzählt, — scheint weniger Wahrscheinlichkeit für sich zu haben; denn in der genannten Epistola Cyrilli ist ja nur die Rede vom Berge Karmel selbst.

Wie dem auch sei, so viele innere Widersprüche und historische Entgleisungen durften einem Autor, der als Cyrillus (von Konstantinopel) der unmittelbare Nachfolger des hl. Brocardus war, infolgedessen noch mit ihm auf dem Berg Karmel gelebt hat und alle jene für die Entwicklung seines Ordens so bedeutungsvollen Ereignisse und Persönlichkeiten kennen musste, nicht passieren. Ein Grund mehr, diese Schrift in eine viel spätere Epoche zu verlegen, in der man die genauen historischen Daten nicht mehr kannte. Damit aber fällt von selbst die Beweiskraft für die Echtheit, bzw. für die Präexistenz der « Institutio » vor der Regel des Albertus ins Nichts zusammen.

Uebrigens haben schon lange vor den Bollandisten so manche Kritiker, wie Kard. Baronius, Kard. Bellarmin, oder besonders der Jesuit Theophil Raynaud (1587-1663) das angebliche ehrwürdige Alter und die Echtheit jener « Institutio » bestritten. Letzterer besonders,⁴² dem man durchaus keine Animosität gegen die Karmeliten zum Vorwurf machen kann, schreibt: es könne sich bei der Schrift « De institutione primorum monachorum » auf keinen Fall um ein Produkt aus der Zeit des hl. Hieronymus handeln, denn der ganze Stil der Schrift, wenn auch in lateinischer Fassung, sei nicht griechisch, sondern deute auf einen lateinischen Autor viel späterer Zeit.

Von neueren Autoren wird die These, dass jene « Institutio » von Johannes, dem 42. Bischof von Jerusalem stamme, völlig aufgegeben. So meint denn der um Wiederbelebung der Geschichte des Karmelitenordens sehr verdiente P. Gabriel Wessels, O.Carm. († 1944), es habe den Anschein, dass dieses Buch (*De institutione...*) in jener Zeit, da Patriarch Aymerich in Jerusalem weilte, also zwischen 1153 (richtig 1154) und 1159, aus teils mündlicher, teils schriftlicher Ueberlieferung

⁴² *Erotemata de malis et bonis libris* (Lyon 1650).

zusammengestellt worden sei».⁴³ Und sein Ordensmitbruder, der gelehrte P. Barthol. Xiberta, geht noch einen Schritt weiter. Er setzt sich zwar gegen die Behauptung neuerer Kritiker, speziell Cl. Kopp,⁴⁴ als wäre die «*Institutio*» erst im 14. Jahrh. entstanden, ganz energisch ein, gibt aber doch zu, dass sie erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. abgefasst sei.⁴⁵ Ebenso weist auch P. Benedikt Zimmerman, O.C.D.⁴⁶ die Schrift dem 13. Jahrhundert zu.

Bleibt nun noch ein näherer Vergleich der beiden Schriften, der «*Institutio*» des Johannes und der Regel des hl. Albertus, wenn wir zu unserer Frage ein Urteil fällen sollen. Es kommen dafür, wie schon oben gesagt, aus der «*Institutio*» nur die Kapitel 2-8 in Betracht. Denn nur diese geben eine Anweisung, wie der Mönch in einem von der Welt abgesonderten Leben der Einsamkeit stufenweise zur Vollkommenheit gelangen kann, während Kap. 1. sowie 9-11 und 16-20 ausschliesslich vom Leben des Elias, die anderen von den Schülern des Elias und von der Entwicklung des mönchischen Lebens im Geiste und in der Nachfolge des Propheten Elias im Alten wie im Neuen Bunde handeln. Welch himmelweiter Unterschied besteht nun aber zwischen diesem ersten Teil der «*Institutio*» und der Regel des hl. Albertus! Diese ersten Kapitel, d. h. Kap. 2-8, sind nämlich nichts anderes, als eine mystische Auslegung der Worte Gottes an den Propheten Elias (3. Reg. 17, 3-4): «*Recede hinc, et vade contra Orientem, et abscondere in torrente Carith, qui est contra Jordanem, et ibi de torrente bibes, corvisque praecepi, ut pascant te ibi*». Aus diesen Worten leitet nämlich der Verfasser in mystisch-allegorischem Sinn die Mahnungen bzw. Regeln ab, die er seinem angeblichen Schüler Caprasius, und in ihm jedem Einsiedler des Karmel gibt, um zur Vollkommenheit, oder vielmehr zum Genuss der Gegenwart Gottes zu gelangen. Nachdem der Verfasser im 2. Kapitel Aufgabe und Ziel des mönchischen Lebens kurz umrissen hat, nämlich: Gott ein von jeder actualen Schuld reines Herz darzubringen (Aufgabe) und dadurch schon hienieden zum Kosten der göttlichen Nähe und zum Vorgenuss der jenseitigen Herrlichkeit zu gelangen (Ziel) zeigt er in den folgenden Kapiteln die Mittel auf, welche stufenweise zu diesem Ziel führen, als da sind: Verachtung der Erdengüter (Kap. 3.), Verleugnung des eigenen Willens (Kap. 4), Ein-

⁴³ *Analecta O. Carm.*, III, 267.

⁴⁴ *Elias und Christentum auf dem Karmel* (Paderborn 1929).

⁴⁵ *Anal. O. Carm.*, VII, 188.

⁴⁶ *Monum. hist. Carm.* (Lirinae 1907), p. 235.

samkeit und Keuschheit (Kap. 5), vollkommene Liebe zu Gott und zum Nächsten (Kap. 6). Als Mittel hingegen, um zur vollkommenen Liebe zu gelangen, empfiehlt er die Uebung der Armut, Keuschheit, des Gehorsams, und die Liebe zu Einsamkeit (Kap. 7), und gibt schliesslich (Kap. 8) die Mittel an, um in der Vollkommenheit zu verharren. In den nächsten Kapiteln endlich stellt er uns Elias als Vorbild all dieser Tugenden vor.

Albertus hingegen gibt in seiner Regel mehr auf die praktische Ausrichtung des mönchischen Lebens abzielende knappe Weisungen: Unterordnung unter einen Oberen (Prior), Wohnen in gesonderten Zellen, tägliches Gebetspensum, Oratorium zur Darbringung der hl. Messe, Verbot des Eigentums, Fasten und Enthaltung von Fleischgenuss, Flucht vor Müssiggang und Stillschweigen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, dass Albertus in der ursprünglichen Fassung seiner Regel nicht ausdrücklich von den drei Gelübden: Gehorsam, Keuschheit und Armut spricht, sondern in dieser Form nur den Gehorsam nennt, der dem zu erwählenden Prior zu geloben sei: ... ut unum ex vobis habeatis Priorem, ... cui obedientiam promittat quilibet aliorum... ». Die Worte, die in der jetzigen Fassung der Regel folgen: « cum castitate, et abdicatione proprietatis », sind ja ein Einschleissel aus der Approbation Innocenz IV (1247).

Wohl schärft auch Albertus in der ersten Fassung seiner Regel den Brüdern vom Karmel die Beobachtung der Armut und Keuschheit ein: « Nullus Fratrum sibi dicat aliquid esse proprium... » (cap. VII) und: « Accingendi sunt lumbi vestri cingulo castitatis » (Cap. XII). Aber ausdrücklich und zusammenhängend finden sich diese drei Gelübde als Grundpfeiler des klösterlichen Lebens nicht in seiner Regel. Denn bis dahin war es im alten Mönchtum nicht Brauch diese drei Gelübde ausdrücklich abzulegen, und findet sich deren ausdrückliche Erwähnung nicht bis zur Zeit der Mendikantenorden.⁴⁷ Wenn nun dagegen der Verfasser der « Institutio » (im Kap. 7) betont, dass « den Mönchen zur Erreichung der vollkommenen Liebe Armut, Keuschheit, Gehorsam und die Abgeschiedenheit in der Einsamkeit dienlich sei » so ersieht man auch daraus allein schon, dass die « Institutio » nicht auf jenes vorgebliche hohe Alter zurückgehen kann.

Wohl hat Daniel a Virgine Maria, O. Carm., in seinem *Speculum*

⁴⁷ Aa. SS., apr., I, p. 794, n. I.

Carmelitanum (Antwerpen 1680), to. I., P. I., p. 200, einige Texte (9) aus der « *Institutio primorum monachorum* » ähnlich oder fast gleichlautenden Texten der Albertinischen Regel gegenübergestellt, um damit seine These zu erhärten, dass Albertus jene « *Institutio* » zur Vorlage gehabt und bei Fixierung seiner Regelvorschriften sich sogar gewisser Texte aus derselben bedient habe. Da nun aber diese auch bei Albertus, zwar nicht immer wörtlich, aber doch fast gleichlautend, fast ausschliesslich aus dem zweiten (historisch-apologetischen) Teil der « *Institutio* » entnommen sind, statt, wie zu erwarten wäre, aus dem aszetisch-didaktischen Teil, so will P. Daniel sich damit hinter der Behauptung verschanzen, Albertus habe gewisse Punkte der Lebensführung jener Mönche auf dem Karmel, die all die vorausgehenden Jahrhunderte hindurch nur Mahnungen waren oder frommer Brauch, zur Vorschrift erhoben.

In Anbetracht der oben angeführten Umstände scheint es durchaus nicht so gewagt, wenn man daraus folgert: die Regel des Albertus habe bereits existiert, als die « *Institutio* » verfasst wurde; irgend ein Karmelit, dem die Regel des Albertus zu kurz gefasst schien, und dem sie vor allem keine Handhabe zu bieten schien für das innere Leben, habe in dieser « *Institutio* » vielmehr eine Ergänzung oder einen Kommentar zur Regel des Albertus schreiben wollen, um besonders dem jungen Nachwuchs eine Anleitung für das innere Leben und einen Abriss der Geschichte des Ordens, im Geiste einer schon Gestalt gewordenen Tradition, an die Hand zu geben.

Jedoch möchten wir mit dieser Vermutung durchaus nicht den Ergebnissen eingehender Studien vorgreifen, die in dieser Richtung von anderer Seite gemacht werden.

In unserer Annahme, dass Albertus in seiner Regel nicht von dieser « *Institutio* » abhängig war, werden wir noch durch eine andere Ueberlegung bestärkt, nämlich: wenn diese « *Institutio* » wirklich seit der Zeit eines Johannes 42. von Jerusalem bis zum Patriarchen Aymerich, und von da wieder bis zu Albertus jenen Einsiedlern auf dem Karmel als Regel und Norm für ihr mönchisches Leben gedient hat, wie der Verfasser der « *Epistola Cyrilli* », und mit ihm so viele andere behaupten, warum waren jene Einsiedler zur Zeit des hl. Brocardus mit ihr nicht mehr zufrieden, so dass sie sich an den Patriarchen von Jerusalem wandten, auf dass er ihnen eine neue Regel gebe?

Wenn nun aber wie die bisherigen Ausführungen ergeben, der hl. Albertus seine Regel weder aus Augustinus, noch aus Basilius, noch

aus der « Institutio » des Johannes 42. geschöpft hat, welche Quelle hat er dann benützt?

Dem gegenüber sei aber die andere Frage erlaubt: ist es denn absolut notwendig, hinter dieser Regel des Albertus irgend eine bestimmte andere Ordensregel als Quelle oder Vorbild zu suchen? Tun wir dem hl. Albertus nicht vielmehr Unrecht, wenn wir ihm nicht einmal die Fähigkeit zugestehen, eine in kurzen aber höchst aktuellen Leitsätzen abgefasste Regel, wie es die der Karmeliten ist, aus eigenem Wissen und persönlicher Erfahrung zu schöpfen, ohne dass er nötig hatte, sich dazu erst nach einem Vorbild umzusehen?

Darum stehe ich nicht an, ungeachtet aller anderslautenden Meinungen, zu behaupten:

Der hl. Albertus von Jerusalem hat die Karmeliterregel aus Eigenem geschöpft.

Ein Blick auf das Leben und die Tätigkeit dieses Mannes wird diese Behauptung erhärten.

Albertus Avogadro war, wie wir oben gesehen, zunächst selber Mönch, zuerst als einfacher Professpriester, dann als Prior oder Propst des Klosters von Mortara, und darum seit früher Jugend wohlvertraut mit den Pflichten und Gepflogenheiten des klösterlichen Lebens. Er hat schon von früh an, wie alle Urkunden von ihm berichten — die Handschrift im bischöflichen Archiv von Vercelli, — mit solider Frömmigkeit gründliches Wissen, besonders auf dem Gebiete des kirchlichen Rechtes, vereint, wie so viele von ihm geschlichtete Rechtshändel beweisen.

Als Bischof von Vercelli hatte er des öfteren mit anderen Orden oder ordensähnlichen Vereinigungen zu tun. So wird uns z. B. berichtet, dass er i. J. 1194 den Kanonikern von Biella eigene Statuten gab; dass er um 1201 einen langjährigen Rechtsstreit zwischen den Kanonikern und den Mönchen zum hl. Ambrosius in Mailand beilegte.⁴⁸ Besonders interessant ist die Beziehung des Albertus Avogadro zum Orden der Humiliaten. Diese, ursprünglich eine fromme Laienorganisation, waren allmählich in sektiererisches Fahrwasser geraten, aber durch die kluge Vermittlung des Bischofs von Vercelli wieder auf den rechten Weg zurückgebracht, und um 1201 zu einem Orden umgestaltet worden, wie aus einem Schreiben des Papstes Innocenz III. zu ersehen ist.⁴⁹

⁴⁸ UGHELLI, *Italia sacra*, IV, 787, u. MIGNE, PL, 224, c. 859.

⁴⁹ MIGNE, PL, 214, c. 924.

Und sehr wahrscheinlich war es Albertus, der ihnen bei dieser Gelegenheit eigene Satzungen gab.

Auch in die Reform seines Diözesanklerus griff er tatkräftig ein, indem er i. J. 1191 zu Vercelli eine Diözesansynode abhielt, auf welcher er einschneidende Dekrete zur Reform des Klerus erliess. Also alles Äusserungen einer auf verschiedene Gebiete des kirchlichen Lebens sich erstreckenden segensreichen Tätigkeit, die ihn für sein späteres legislatorisches Eingreifen zum Nutzen jener Mönche auf dem Karmel als ein geradezu von der Vorsehung bestimmtes Werkzeug vorbereiteten.

Und welch reiche und überaus segensvolle Tätigkeit entwickelt Albertus gar erst als Patriarch von Jerusalem! Die zahlreichen Schreiben des Papstes an ihn geben uns hierüber hinlänglich Aufschluss. So hat er z. B. 1206 im Auftrage des Papstes den zwischen den Königen von Cypren und Jerusalem geschlossenen Frieden zu ratifizieren und über die Ausführungen der Friedensbestimmungen zu wachen,⁵⁰ oder (1207) die vakante Stelle des Erzdiakons von Antiochia mit einer würdigen und geeigneten Persönlichkeit zu besetzen,⁵¹ oder, gleichfalls 1207, hat er sich mit Energie einzusetzen für die Freilassung des vom Grafen von Tripolis in Haft gehaltenen Patriarchen von Antiochien, und die Streitigkeiten zu schlichten zwischen dem genannten Grafen und den Tempelrittern.⁵² Im folgenden Jahr (1208), hat er den wider alles Recht eingesetzten griechischen Patriarchen von Antiochien abzusetzen und gegen seine Anerkennung durch Klerus und Adel einzuschreiten,⁵³ und an Stelle des im Kerker verschiedenen lateinischen Patriarchen von Antiochia die Wahl eines neuen Patriarchen zu betreiben.⁵⁴ Aehnlich hören wir, wie er auch in den folgenden Jahren mit einer Menge von heiklen Aufträgen betraut wird, die ihn wiederholt in Beziehung bringen zu den Fürsten des Orients — die Könige von Jerusalem, Armenien und Cypren, die Sultane von Damascus und Bagdad — deren Uebergriffe zum Schaden der Kirche oder kirchlichen Institute er in die Schranken zu weisen hat, eine Tätigkeit also, die keine mittelmässige Klugheit und Tatkraft bei ihm voraussetzen.

Wie hoch Papst Innocenz III. diesen Mann schätzte, der sich so

⁵⁰ MIGNE, PL 215, c. 829.

⁵¹ Ibid., c. 1278.

⁵² Ibid., c. 1321.

⁵³ Ibid., c. 1345.

⁵⁴ Ibid., c. 1428.

fruchtbar für die Sache der Kirche, diesseits wie jenseits des Mittelmeeres, einsetzte, ergibt sich eindeutig aus einigen Stellen der päpstlichen Schreiben. So z. B. wenn der Papst in seinem Schreiben vom 16. Juni 1205 den Bischöfen, Erzbischöfen und übrigen Prälaten des Heiligen Landes bekannt gibt, dass er Albertus, « virum approbatum, circumspectum et providum » zu ihnen als Legaten sende, den sie aufnehmen sollen wie seine eigene Person.⁵⁵ Oder wenn derselbe Papst in seinem Schreiben vom 5. März 1209 an den Patriarchen von Jerusalem unverhohlen seiner Freude Ausdruck leiht über all das, was Albertus bis dahin zum Wohle der Kirche im Orient geleistet hat, und es dessen klugem und energischem Eingreifen verdankt, wenn nicht schon alle Provinzen des Orients dem Zugriff der Sarazenen zum Opfer gefallen sind (« tuam prudentiam dignis in Domino laudibus commendamus, quod inter imminetia circumquaue discrimina... ita te fortiter et prudenter exerceas, ut ex magna parte tuae possimus operae imputare, si quid nunc orientalis provinciae vel de persecutione subtrahitur, vel ad requiem procuratur »).⁵⁶ Oder wenn der gleiche Papst in seinem Einladungsschreiben zum IV. Laterankonzil, vom 19. April 1213, ausdrücklich dem Patriarchen gegenüber betont, dass seine Anwesenheit und sein kluger Rat und seine Kenntnisse der Verhältnisse des Heiligen Landes ganz besonders notwendig sei.⁵⁷

Wir haben all diese Dinge, die an sich mit unserer Untersuchung über die Regel nichts zu tun haben, deshalb angeführt, weil wir aus all diesen Tatsachen, besser denn als aus sonstigen historischen Berichten, ersehen können : es handelt sich bei Albertus von Jerusalem nicht um eine Persönlichkeit von mittelmässigem Durchschnitt, sondern um einen Mann von ganz grossem Format, der unleugbare Verdienste um das Wohl der Kirche im Orient und Okzident für sich zu buchen hat.

Nehmen wir noch zu allem Ueberfluss hinzu, dass dieser gleiche Albertus auch auf literarischem Gebiete tätig war. Er hat nämlich auf Wunsch des Papstes ein uns leider verlorengegangenes Werk geschrieben : *De situ et statu Terrae Sanctae*. So wenigstens berichtet uns der im orientalischen Schrifttum gut bewanderte, getaufte Jude, Sixtus von Siena († 1569) in seiner *Bibliotheca sancta* (Lyon 1575) t.I.p. 216.

Und dieser Mann soll nicht fähig gewesen sein, aus Eigenem eine kurze und praktische, noch dazu zu einem grossen Teil mit treffend ge-

⁵⁵ HALUCSYNSKYJ, *Acta Innocentii, III* (Roma 1944). p. 306.

⁵⁶ MIGNE, PL 216, c. 18.

⁵⁷ Ibid., 216, c. 830.

wählten Schrifttexten durchsetzte Regel zu schreiben? In dieser Ansicht werden wir noch bestärkt, wenn wir uns vor Augen halten, dass dieser Mann, als er daran ging, für die Mönche auf dem Karmel eine ihren Verhältnissen angepasste Regel zu geben, sich sehr wohl an das Leben der Karmaldulensermönche erinnerte, die er aus seiner italienischen Tätigkeit her sehr gut kannte, und deren Lebensweise in vielen Punkten ähnlich war jener, welche sich die Mönche auf dem Karmel zu führen vorgenommen hatten.

Dürfen wir uns nach alledem noch wundern, wenn Albertus die ihm gestellte Aufgabe so glücklich löste, und, ohne sich dazu erst nach anderen Quellen oder Vorbildern umsehen zu müssen, für jene Mönche vom Karmel eine Regel schrieb, die sich «ob ihrer knappen Kürze und bündigen Form, ob ihrer klaren Ausdrucksweise und Vollständigkeit vor vielen anderen Ordensregeln vorteilhaft abhebt». ⁵⁸

IV.

Um unsere Untersuchungen über die Albertinische Regel zu vervollständigen, obgleich dazu schon anderorts Stellung genommen wird, bleibt nun noch ein Wort zu sagen über die Bestätigung der Regel.

Bis zum IV. Laterankonzil (1215) war die Neugründung der Ordensgenossenschaften nicht der Bestätigung des hl. Stuhles unterworfen. Es genügte, wenn die Bischöfe der betreffenden Territorien, in denen sich neue Ordensgesellschaften bildeten, dieselben anerkannten bezw. deren Regel bestätigten. Der Patriarch von Jerusalem konnte dank seiner Stellung als Apostolischer Legat für das gesamte Heilige Land — er war dazu ernannt worden unterm 16. Juni 1605, ⁵⁹ und unterm 9. Juli 1208 wurde ihm diese Würde auf weitere vier Jahre verlängert ⁶⁰ — aus eigener Machtvollkommenheit den Mönchen auf dem Karmel eine für sie verbindliche Lebensregel geben, ohne dass vonseiten des Hl. Stuhles eine Approbation nötig gewesen wäre. Das dürfte wohl der Grund sein, warum wir unter den offiziellen Dokumenten aus der Zeit des Papstes Innocenz III. keines finden, das sich irgendwie mit dieser Regel befasste.

⁵⁸ THOMAS A JESU, *Opera omnia*, I, 476 ss.

⁵⁹ HALUSCYNKYJ, *Acta Innoc. III*, p. 306.

⁶⁰ MIGNE, PL 215, c. 1427.



Jedenfalls erfreuten sich jene Einsiedlerbrüder am Karmel, und ihr Oberer, der hl. Brocardus, so lange ihr am päpstlichen Hofe so einflussreicher Freund, Albertus, am Leben war, des unangefochtenen Besitzes ihrer Regel. Das sollte freilich anders werden, als ihnen i. J. 1214 ihr grosser Gönner durch den jähen Tod entrissen wurde, mehr noch, als auf dem 4. Laterankonzil von 1215 eine für ihre fernere Entwicklung gefahrdrohende Entscheidung getroffen wurde.

Auf genanntem Konzil wurden nämlich ausser den besonders vordringlichen Fragen über die Rückgewinnung des Hl. Landes aus den Händen der Sarazenen auch Fragen über Reform des Klerus und Neugründung von Orden behandelt. Durch das einschneidende Dekret: «*Ne nimia religionum diversitas*»,⁶¹ wurde bestimmt, dass hinfort kein neuer Orden gegründet werden dürfe. Wer immer sich dem Ordensleben zuwenden, oder ein neues Kloster errichten wolle, müsse eine der bereits approbierten Ordensregeln annehmen.

Unter den ca 2212 Teilnehmern am Konzil waren auch verschiedene hohe Prälaten aus dem Hl. Land, wie der Patriarch von Jerusalem, Radulphus, der Erzbischof von Tyrus, die Bischöfe von Abila und Bethlehem, sowie der Vertreter des wegen Krankheit verhinderten lateinischen Patriarchen von Antiochia.⁶² Durch sie wurde der Wortlaut dieses Dekretes auch nach Palästina gebracht und allen irgendwie daran interessierten Persönlichkeiten mitgeteilt. Da nun die kleine Mönchsiedlung am Karmel wohl für die meisten der Prälaten Palästinas, soweit sie nicht in näherer Verbindung zu jenen Brüdern standen, etwas Neues war, und nach ihrer Ansicht mit den Bestimmungen des Laterankonzils in Gegensatz stand, denn die Mönche fuhren auch nach dem Konzil ruhig weiter in ihrer bisherigen Lebensweise, so mögen wohl manche dieser Prälaten den Brüdern vom Karmel das scheinbar Ungesetzliche ihres Verhaltens zum Vorwurf gemacht haben. Das lag um so näher, als seit den Tagen, da St. Albertus jenen Brüdern eine eigene Regel gegeben, ihre Zahl von Jahr zu Jahr merklich zunahm. Wir sind freilich nicht genau darüber unterrichtet, wie viele es jener «*Fratres Eremitae*» waren, denen um das Jahr 1209 die Regel des Patriarchen Albertus übergeben wurde. Als der bekannte griechische Mönch Johannes Phokas i. J. 1185 das Heilige Land bereiste, und auch am Berge Karmel weilte, waren es nur an die zehn Brüder, die an der Quelle des Elias

⁶¹ MANSI, *Sacror. Concil. collectio* (Venetiis 1778), v. 22, c. 1002.

⁶² MANSI, l. c., col. 1079.

sich um Bertholdus, als ihren gemeinsamen Vater scharten.⁶³ Recht viel mehr werden es vielleicht zur Zeit der Uebergabe der neuen Regel auch nicht gewesen sein. Ob ausser dieser Siedlung am Karmel noch andere solcher Vereinigungen in Palästina und Syrien bestanden, wie manche Autoren behaupten, lässt sich nicht eindeutig ausmachen. Jedenfalls werden in der Grussformel der Regel — sie ist ja in Briefform abgefasst — nur « Brocardus und die übrigen Einsiedlerbrüder, die unter dessen Obödienz nahe der (Elias) Quelle am Berge Karmel wohnen », als Empfänger der Regel genannt. Um diese also handelt es sich auch in den Jahren nach dem Laterankonzil, deren Zahl freilich durch Zuzug weiterer Brüder aus Europa in den Jahren nach der Uebergabe der Regel merklich gewachsen war. Und um sie handelt es sich wohl auch zunächst, wenn uns von alten Autoren berichtet wird, dass sie nach dem Bekanntwerden jenes oben erwähnten Dekretes vonseiten des übrigen Klerus belästigt wurden, weil sie, entgegen den Bestimmungen des Konzils, ohne approbierte Regel nicht nur in ihrer bisherigen Lebensweise verharren, sondern sogar noch neue Mitglieder in ihre Reihen aufnahmen.

Um der Ungewissheit dieser Lage ein Ende zu machen, sandte Brocardus als das Haupt dieser Einsiedler eine Abordnung von einigen Brüdern an den päpstlichen Hof — wir dürfen wohl annehmen: auf den Rat oder wenigstens im Einverständnis, und vielleicht auch mit Empfehlungen des nunmehrigen Patriarchen von Jerusalem — welche dem Papst die Rechtmässigkeit ihrer Lebensweise nach einer Regel, die ihnen schon vor dem Laterankonzil gegeben worden war, darlegen und ihn um Approbation dieser Regel bitten sollten. Dies ergibt sich klar aus dem Text der Approbationsbulle. Denn nach jahrhundertalter Gepflogenheit des päpstlichen Kanzleistils gibt die päpstliche Bulle oder das Breve die Hauptpunkte des Bittgesuches oder Tatbefundes wieder.

Papst Honorius III. (1216-1227), der in jenen Jahren nicht in Rom, sondern im kleinen Provinzstädtchen Rieti Hof hielt, empfing die Abordnung jener Einsiedler vom Karmel, — ob die von verschiedenen Autoren berichtete Erscheinung der Muttergottes, die den Papst gemahnt haben soll, sich der Brüder vom Karmel anzunehmen, auf Wahrheit beruht, wollen wir hier nicht untersuchen, — und erliess, nach eingehender Prüfung der Sachlage, unterm 30. Jan. 1226 eine Bulle,

⁶³ *Mon. hist. carm.*, p. 270, resp. MIGNE, PG 133, col. 961.

gerichtet an « die geliebten Söhne, den Prior und die Einsiedlerbrüder vom Berge Karmel », in welcher er der Bitte derselben entspricht, die Regel gutheisst, und ihnen befiehlt, « weiterhin die Regel, die ihnen vom Patriarchen von Jerusalem vor dem allgemeinen Konzil gegeben wurde, mit Gottes Hilfe zu befolgen ». (« Ut vivendi normam regulariter, a bonae memoriae Hierosolymitano Patriarcha editam, quam ante Generale Concilium vos dicitis humiliter suscepisse, in posterum vos, et successores vestri, quantum cum Dei adiutorio poteritis, observetis, in remissionem vobis injungimus peccatorum.

Datum Reate, 3. Kalendas Februarii, Pontificatus nostri anno decimo »).⁶⁴

Darauf folgt, wie es bei Approbierung von Ordensregeln oder-Satzungen Brauch ist, der genaue Text der Regel, wie sie von Albertus niedergeschrieben worden war.

Das also ist die erste päpstliche Approbation der karmelitanischen Regel, wie überhaupt das erste offizielle Aktenstück vonseiten des Hl. Stuhles in der gesamten Geschichte des Karmelitenordens.

Dass die Regel des Albertus von Jerusalem bereits i. J. 1216, also im ersten Pontificatsjahre des Honorius III, bestätigt worden sei, wie so viele Autoren — darunter auch der weiter oben genannte P. Alfonso de la Madre de Dios behaupten, ist vollständig aus der Luft gegriffen. Von einer Bestätigungsbulle aus einem früherem Jahr als 1226 findet sich auch nicht eine Spur, weder in der Regestensammlung des Potthast, noch in der speziellen Sammlung der Regesten Honorius III. (Rom 1888). Hätte eine solche existiert, so wäre sie weder einem Lezana, der mit Eifer alle Archive durchsuchte, noch einem Monsignani bei Herausgabe des *Bullarium Carmelitanum* (P. I. X II., Romae 1715) entgangen.

Seit dieser offiziellen Approbation vom Jahre 1226 waren denn die « Einsiedlerbrüder vom Berge Karmel » (« Fratres Eremitae » oder « Fratres eremi Montis Carmeli »), wie sie fortan in den päpstlichen Verlautbarungen genannt werden, im unanfechtbaren Besitz ihrer Regel und konnten nunmehr ihr tägliches Leben im Geiste dieser Regel gestalten, ohne dass ihnen darob von irgendwelcher Seite her ein Vorwurf gemacht werden konnte. Das mag wohl nicht wenig dazu beigetragen haben, dass ihre Zahl wuchs, und dass ihnen wohl auch von Seiten der Gläubigen reichlichere Almosen gespendet wurden, besonders in Form von.

⁶⁴ *Bull. Carm.*, I, p. I.

Naturalien oder auch liegendem Besitz. Das aber hatte zur Folge, dass sie versucht waren auch anderwärts solche Siedlungen anzulegen, bezw. den Grundbesitz um ihre klösterliche Siedlung am Karmel herum auszudehnen. Denn in ihrer Regel war nur jeglicher Privatbesitz verboten (« nullus Fratrum sibi dicat aliquid esse proprium »), war aber nichts festgelegt über gemeinsamen Besitz. So mögen wohl dem oder jenem der Brüder, besonders solchen, die von Italien her die Armutfrage der franziskanischen Bewegung kannten, Bedenken über die Erlaubtheit solchen Besitzes gekommen sein. Oder wurden sie vielleicht von anderer Seite beim Hl. Stuhl verklagt, dass sie Besitz zu eigen hatten? Auch diese Vermutung hat eine gewisse Berechtigung. Um die Frage zu klären, wandten sich die Brüder an den Hl. Stuhl.

Dies nämlich müssen wir voraussetzen. Andernfalls bliebe unverständlich, wieso Papst Gregorius IX. so unvermittelt zu jener wichtigen Entscheidung kam, von der in Folgendem die Rede ist.

Gregorius IX. (1227-1241) erliess nämlich von seinem damaligen Sitz Perugia aus, unterm 6. April 1229⁶⁵ ein Dekret, laut welchem er « dem Prior und den Brüdern der Einsiedelei auf dem Berg Karmel » streng verbietet, dass genannte Einsiedelei « Landbesitz, Häuser, Einkünfte zu eigen haben oder annehmen dürfe ». (« Nos vestro profectui aspirantes, ... auctoritate praesentium districtius inhibemus, ne in proprietatem de cetero Eremitae vestrae loca, vel possessiones, seu domos, aut redditus alios recipiatis... vel praesumatis habere... ».⁶⁶) Und nachdem der Papst in einem weiteren Paragraphen verbietet, dass sich irgend jemand ausserhalb der Einsiedlergemeinde erlauben dürfe, den Prior einzusetzen ohne die Zustimmung des grösseren oder vernünftigeren Teiles des Brüdern, bestätigt er neuerdings die schon von seinem Vorgänger Honorius III approbierte Regel.

Es fragt sich nur, ob in dem angeführten Dekret unter dem Ausdruck « Fratres Eremitae Montis Carmeli » nur die genau umschriebene Einsiedelei auf dem Berge Karmel gemeint ist, wie Papebroch⁶⁷ will, oder ob darunter die bereits über Syrien und Palästina in Einsiedeleien verstreuten Einsiedlerbrüder vom Berge Karmel als Kollektivbegriff zu fassen sind. Denn nach dem Berichte des Wilhelm von Sandwich (Gu-

⁶⁵ « Octavo Idus Aprilis Pontificatus nostri anno tertio » kann nur der 6. apr. 1229, nicht 1230 sein, wie Papebroch und andere wollen. Denn er war gewählt am 20. März 1227.

⁶⁶ *Bull. Carm.*, I, 5.

⁶⁷ *Aa. SS.*, apr., I, p. 793, n. 110.

lielmus de Sanvico), der von 1254 bis zum Jahre 1291 selbst auf dem Berge Karmel gewilt, in seiner « Chronica de multiplicatione religionis Carmelitarum in Terra Sancta, et eius inde transmigracione in Europam »⁶⁸ bestanden um diese Zeit bereits mehrere Niederlassungen von Einsiedlern des Karmel in Syrien und Palästina. Wie wäre es auch zu erklären, dass in den Jahren um 1235, 1238, als die Bedrängung seitens der Sarazenen immer beängstigender wurde, so viele aus europäischen Ländern stammende Brüder wieder nach dort zurückkehrten und überall dort Klosterniederlassungen errichteten? Diese konnten doch alle unmöglich aus dem gleichen Kloster auf dem Karmel hergekommen sein. Zumal die Lage jener Einsiedlerwohnungen in wādī 'ain es-siāh, dem Tal der Quelle des Propheten am Abhang des Karmel — nicht an der Stelle, wo das heutige Kloster steht, — nicht hinreichend Platz bot für viele Einsiedlerzellen.⁶⁹ Wissen wir doch, dass in den genannten Jahren verschiedene Gruppen dieser Karmelbrüder, je nach ihrem Geburtsort, die einen auf die Insel Cypern, andere auf Sizilien, wieder andere nach Südfrankreich, und andere nach Süd-England übersiedelten, zumeist von in die Heimat zurückkehrenden Kreuzrittern dorthin gebracht.

Diese Tatsache hat denn auch das päpstliche Schreiben Innocenz IV. 27. Juli 1247 (« VI. Kal. Augusti, Pontific. Nostri anno quinto »)⁷⁰ zur Voraussetzung. In diesem Schreiben nämlich mahnt Innocenz IV. (1243-1254) die europäischen Bischöfe und Erzbischöfe, in deren Diözesen sich Karmeliten niedergelassen haben, dieselben gütig aufzunehmen und ihnen das Recht Gottesdienst zu halten und eine Begräbnisstätte zu gewähren. Denn sie hätten ihre überseeischen Siedlungen (im Orient) nur mit grossem Leid verlassen, weil gezwungen durch die Einfälle der Sarazenen.⁷¹

Die infolge Uebersiedlung in europäische Gebiete eingetretene Veränderung der Verhältnisse in der Lebensweise der « Brüder Unserer Lieben Frau vom Karmel » (Fratres B. Mariae de Monte Carmelo), wie sie nunmehr in den päpstlichen Schreiben genannt werden, hatte auch notwendig eine Anpassung ihrer Regel an die neuen Verhältnisse zur Folge. Denn ihre bisherige Regel war auf orientalische Verhältnisse zugeschnitten, ursprünglich nur für eine Einsiedlergemeinschaft

⁶⁸ *Speculum Carmelitanum* (Antwerpiae 1680), t. I, P. I, p. 95-106.

⁶⁹ KOPP, *Elias u. Christentum auf dem Karmel*. (Paderborn 1929), p. 133.

⁷⁰ Also nicht 1248, wie in *Bull. Carm.* zu lesen ist.

⁷¹ *Bull. Carm.*, I, p. 8.

bestimmt. Als im Jahre 1247⁷² das erste Generalkapitel auf englischem Boden (Aylesford) gehalten wurde, waren dazu bereits Vertreter aus verschiedenen Ländern: Cypern, Sizilien, Frankreich, England, Deutschland anwesend. Darum ward auf jenem Generalkapitel, auf welchem der hl. Simon Stock zum General gewählt wurde, beschlossen, beim HL. Stuhl um Aenderung gewisser Punkte nachzusuchen, die für europäische Verhältnisse nicht mehr haltbar waren. Simon Stock, der General, sandte darum, wohl im Namen des Kapitels, die zwei Patres: Reginaldus (al. Raynaldus) und Petrus von Folsham⁷³ zu Papst Innocenz IV., der damals in Lyon Hof hielt, um von ihm Abänderung der Regel und deren Neubestätigung zu erwirken. Der Papst bestellte, wie aus dem Text der aus diesem Anlass veröffentlichten Konstitution zu ersehen ist, zur Prüfung der fraglichen Punkte zwei Kommissäre, den Kardinal Hugo de S. Caro, Tit. Kard. von S. Sabina, und einen gewissen Gulielmus, Tit. Bischof von Tortosa (Antaradensis), in Syrien, beide dem Dominikanerorden angehörend. Das Ergebnis dieser Prüfung, die einige dunkle Punkte schärfer und klarer umschrieb, einige für europäische Verhältnisse schwer zu beobachtende Vorschriften erleichterte, wurde von den beiden Kommissären unterm 1. Sept. 1247 dem Papst zur Bestätigung unterbreitet. Dieser erliess unterm 1. Okt. 1247⁷⁴ die Konstitution «*Quae honorem conditoris*», in welcher er den Text der Albertinischen Regel in der neuen Fassung, die ihr die beiden päpstlichen Kommissäre gegeben hatten, bestätigt.

Darnach ist es nunmehr den «Einsiedlerbrüdern des Ordens Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel», wie sie von jetzt ab genannt werden, gestattet, sich nicht bloss «in eremis» (in abgelegenen Gegenden) anzusiedeln, sondern überall, wo ihnen ein passender Platz geschenkt wird. Statt das Essen in Einzelzellen einzunehmen, wird ihnen erlaubt, die Mahlzeiten in einem gemeinsamen Refektorium zu halten. Das Verbot des Fleischgenusses bleibt zwar grundsätzlich aufrecht erhalten, jedoch unter gewissen Voraussetzungen (Reisen zur See) etwas gemildert, wie auch die Zeit des absoluten Stillschweigens abgekürzt.

Damit war von selbst der grosse Schritt in der Entwicklung des Ordens, der Uebergang vom Eremitenleben zum Cönobitenum, zum gemeinsamen Mönchsleben vollzogen, und der Orden den anderen Men-

⁷² So nach ZIMMERMAN, *Mon. hist. carm.*, p. 215 wahrscheinlicher als 1245.

⁷³ So: *Mon. hist. carm.*, p. 216.

⁷⁴ Im *Bull. Carm.*, I, p. 8, bezw. II wird irrtümlich 1248 angegeben.

dikantenorden gleichgestellt, wenn auch noch nicht *de jure*, so doch *de facto*.

Und in dieser neuen Fassung dient die Regel des hl. Albertus von nun ab tausenden von «Brüdern der allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel» als Norm der Heiligung, als «des Ordens Form und Seele», bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Bis dahin hatte sich der Orden, zunächst vom allgemeinen Konzil von Lyon (1274),⁷⁵ wenn auch mit Vorbehalt anerkannt, «weil schon vor dem IV. Laterankonzil bestehend», dann aber vom Papst Bonifaz VIII., durch Konstitution vom 5. Mai 1298⁷⁶ offiziell und vorbehaltlos bestätigt, rasch über sämtliche Länder Europas ausgedehnt. Diese glückliche innere wie äussere Entwicklung des Ordens wurde nun freilich um die Wende des 14. Jahrhunderts, teils durch die Wirren des päpstlichen Schismas (1378-1417), teils durch das grosse Sterben (1394-1406) erheblich beeinträchtigt. Und i. J. 1432 gab Papst Eugen IV. dem Wunsche vieler Ordensbrüder nach, welche die Regel in ihrer bisherigen Form, besonders wegen des ständigen Verbotes von Fleischgenuss, wegen des langen Fastens (von Kreuzerhöhung, 14. Sept. bis Ostern), und wegen der Vorschrift stetiger Zurückgezogenheit in den Zellen, nicht mehr für zeitgemäss hielten, während anderseits auch viele durch diese Strenge abgeschreckt wurden, in diesen Orden einzutreten. In seiner Konstitution «*Romani Pontificis*» vom 15. Febr. 1432,⁷⁷ mildert er diese Punkte dahin ab, dass fortan den Religiösen gestattet sein soll, an drei Tagen der Woche, mit Ausnahme des Advents und der kirchlichen Fastenzeit, Fleisch zu essen. Ausserdem soll es ihnen erlaubt sein, zu gewissen Stunden des Tages ausserhalb der Zellen sich aufzuhalten bzw. im Klosterhof oder in der Umgebung des Klosters sich zu ergehen.

In dieser Form haben denn auch die hl. Theresia von Avila und der hl. Johannes vom Kreuz während eines beträchtlichen Teiles ihres Lebens die Ordensregel beobachtet, bis beide, mit päpstlicher Erlaubnis, in der von ihnen eingeleiteten Reform auf jene Fassung der Regel zurückgriffen, wie sie ihr durch Innocenz IV. (1247) gegeben worden war. Während also in diesem von Theresia und Johannes vom Kreuz reformierten Zweig des Ordens die Regel des hl. Albertus in jener von Innocenz IV. approbierten Form beobachtet wird, folgt der übrige Teil, d. i. der Karmel der alten Observanz, jener Form, welche diese

⁷⁵ MANSI, *Concilior. Collectio*, 24, c. 97.

⁷⁶ *Bull. Carm.*, I, 48-9.

⁷⁷ *Bull. Carm.*, I, 182.

gleiche von Innocenz IV. approbierte Regel nach der Milderung durch Eugen IV. (1432) bekommen hat.

Wie viele tausende von Männern und Frauen — denn auch der weibliche Zweig in beiden Observanzen bekennt sich zu der einen oder anderen Form dieser Regel — aus allen Nationen der Erde, aus jeglicher Gesellschaftsschicht haben all die Jahrhunderte hindurch ihr Leben nach dem Geiste dieser Regel geformt, und haben, zu einem bedeutenden Teil wenigstens, in der genauen Beobachtung derselben den Weg zu hoher Heiligkeit gefunden!

Als St. Albertus, der Patriarch von Jerusalem, um das Jahr 1209 den wenigen, an der Eliasquelle des Karmel lebenden Einsiedlerbrüdern seine Regel übergab, hätte er sich da wohl träumen lassen, dass dieses unscheinbare Senfkörnlein, das er damit in den Boden des Karmelberges senkte, im Laufe der folgenden Jahrhunderte zu einem gewaltigen Baum erwachsen würde, der seine Äste zunächst über alle Länder Europas, ja sogar (ab 17. Jahrh.) über die fernen Länder des Orients und der neuen Welt breiten sollte?

Rom, 1948.

FR. AMBROSIUS A S. TERESIA, O.C.D.